

**Gültig ab 01.01.2017**

**S a t z u n g**  
**über die Erhebung einer Kurtaxe**  
**(Kurtaxe-Satzung)**  
vom 20.04.2016

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen – SächsGemO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) in Verbindung mit §§ 2, 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz – SächsKAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) und des § 26 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 556) hat der Stadtrat der Stadt Bad Schandau am 20.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Erhebungsgrundsatz**

(1) Die Stadt Bad Schandau ist als Kur- und Erholungsort staatlich anerkannt. Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, erhebt die Stadt Bad Schandau eine Kurtaxe.

(2) Die Kurtaxe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen genutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

**§ 2**  
**Erhebungsgebiete**

Erhebungsgebiet ist die Stadt Bad Schandau einschließlich ihrer Stadtteile Bad Schandau, Postelwitz, Ostrau, Schmilka, Krippen, Porschdorf, Prossen, und Waltersdorf.

**§ 3**  
**Kurtaxepflichtige**

(1) Kurtaxepflichtig ist, wer im Erhebungsgebiet Unterkunft nimmt und über die rechtliche sowie tatsächliche Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Einrichtungen, Anlagen und zum Besuch der Veranstaltungen verfügt. Unterkunft im Erhebungsgebiet nimmt auch, wer in Kurkliniken, Sanatorien, Bungalows (ausgeschlossen Eigentümer), Wohnwagen, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen untergebracht ist. Die Kurtaxepflicht besteht, wenn sich der Wohnsitz oder ständige Aufenthalt des Kurtaxepflichtigen außerhalb des Erhebungsgebietes befindet.

(2) Jahreskurtaxepflichtig sind Bürger, die mit Nebenwohnsitz in Bad Schandau gemeldet sind (alternativ – Zweitwohnungssteuer). Ebenso Stellplatzinhaber auf Campingplätzen sowie Mieter von Liegeplätzen bewohnbarer Wasserfahrzeuge, die ihren Stellplatz bzw. Liegeplatz ganzjährig gemietet haben sowie deren Ehegatten und Kinder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

#### **§ 4 Maßstab und Satz der Kurtaxe**

(1) Die Kurtaxe wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Sie beträgt je Tag

- während der Hauptsaison 2,00 €
- während der übrigen Zeit 1,00 €
- für Kliniken und Sanatorien ganzjährig 1,00 €

(2) Als Hauptsaison gilt die Zeit vom 01. April bis 31. Oktober. Die übrige Zeit bezieht sich auf die Zeit vom 01. November bis 31. März.

(3) Fallen ein oder mehrere Aufenthalte in verschiedene Kurzeiten, so ist die Kurtaxe anteilig zu berechnen.

(4) An- und Abreisetag zählen als ein Tag.

(5) Die Jahreskurtaxe beträgt für jede Person nach Vollendung des 16. Lebensjahres 40,00 €.

#### **§ 5 Befreiung von der Kurtaxepflicht**

(1) Von der Kurtaxe freigestellt sind:

1. Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr,
2. Teilnehmer an Schullandheimaufenthalten,
3. Schwerbehinderte mit dem vorgedruckten Merkzeichen BL und aG im Schwerbehindertenausweis.
4. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, wenn im Ausweis des begleitenden Schwerbehinderten das Markenzeichen B und der Satz „Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“ vorgedruckt eingetragen sind.
5. Verwandtenbesuche der Bad Schandauer Bürger und Einwohner, sofern sie für ihren Besuch kein Entgelt zahlen
6. Volljährige Personen, welche zum Zwecke einer Ausbildung oder beruflichen Tätigkeit eine Nebenwohnung im Erhebungsgebiet begründet haben und für eine gemeinsame Hauptwohnung mit ihrem Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder minderjährigem Kind bzw. Kindern in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet sind.
7. Personen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, die mit Nebenwohnung in der Gemeinde gemeldet sind und sich in einem Studium oder einer Schul- bzw. Berufsausbildung befinden sofern sich die Ausbildungsstätte außerhalb des Erhebungsgebietes befindet.
8. Personen die bettlägerig-krank sind.

(2) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Kurtaxe sind durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.

#### **§ 6 Ermäßigung der Kurtaxe**

(1) Die Kurtaxe wird auf Antrag um 50 v. H. ermäßigt für:

1. Schwerbehinderte, mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 v. H.
2. Schüler, Studenten und Auszubildende vom 16. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.

(2) Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungsgründe wird nur eine Ermäßigung gewährt.

(3) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Kurtaxe sind durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.

## **§ 7**

### **Entstehen der Beitragspflicht und Fälligkeit**

(1) Die Kurtaxeschuld entsteht in den Fällen des § 3 Abs. 1 am Tag der Ankunft im Erhebungsgebiet. Sie endet mit dem Abreisetag. Die Kurtaxeschuld wird am letzten Aufenthaltstag fällig und ist bei dem zum Einzug Verpflichteten (§ 11 Abs. 1) zu entrichten.

(2) Die Jahreskurtaxe entsteht in den Fällen des § 3 Abs. 2 am 1. Januar eines jeden Jahres. Bei den zuziehenden Einwohnern i. S. d. § 3 Abs. 2 entsteht sie am ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendervierteljahres. Bei wegziehenden Einwohnern i. S. d. § 3 Abs. 2 endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Wegzug erfolgt.

Die Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 2 wird mit Bescheid der Stadtverwaltung festgesetzt und ist einen Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheides fällig.

## **§ 8**

### **Gästekarte**

(1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt, hat Anspruch auf eine Gästekarte (Beiblatt des Meldescheines). Die Gästekarte ist nicht übertragbar.

Die Gästekarte enthält

- die Nummer der Gästekarte,
- den Namen und Vornamen des Kurtaxepflichtigen sowie
- den An- und Abreisetag.

(2) Die Gästekarte berechtigt zur kostenlosen oder ermäßigten Benutzung von Einrichtungen und Anlagen, sowie zum kostenlosen oder ermäßigten Besuch von Veranstaltungen, die die Stadt für Heil-, Kur- oder sonstige Fremdenverkehrszwecke bereitstellt bzw. durchführt.

## **§ 9**

### **Meldepflicht**

(1) Entsprechend des § 29 Abs. 2-4 sowie §30 Bundesmeldegesetz (BMG) Meldegesetz sind alle Beherberger verpflichtet, den Gästen bei ihrer Anreise einen Meldeschein vorzulegen. Der Meldeschein ist vom Gast unverzüglich auszufüllen und dem Beherberger zu übergeben.

(2) Die Pflichten des Beherbergers nach Abs.1 obliegen auch den Inhabern von Reiseunternehmen, wenn die Kurtaxe in dem Entgelt enthalten ist, dass die Reiseteilnehmer an das Reiseunternehmen zu entrichten haben.

(3) Jeder Beherberger hat die Kurtaxesatzung der Stadt Bad Schandau in den an die Gäste vermieteten Räumen an gut sichtbarer Stelle auszuhängen bzw. auszulegen.

(4) Für die Meldung sind die von der Bad Schandauer Kur- und Tourismus GmbH (BSKT) zur Verfügung gestellten besonderen Meldescheine für Beherbergungsstätten nach § 30 BMG bereitzuhalten. Der Beherberger kann, nach vorheriger Anmeldung, an Stelle der besonderen Vordrucke ein von der Bad Schandauer Kur- und Tourismus GmbH (BSKT) autorisiertes elektronisches Meldesystem verwenden. Der

Beherberger erhält von der BSKT die individuellen Zugangsdaten sowie die entsprechenden Formblätter zur Nutzung des elektronischen Meldesystems. Der Meldeschein (elektronisch) sowie die Gästekarte (elektronisch) sind auszudrucken. Der Meldeschein ist vom Gast handschriftlich zu unterzeichnen und gem. § 30 Abs. 4 BMG aufzubewahren Die Gästekarte ist auszuhändigen.

## **§ 10 Tourismusförderung**

(1) Zum Zwecke der Gästegewinnung und Kundenpflege kann die Stadt bei den Kurtaxepflichtigen (§ 3) die folgenden Angaben erheben:

- Informationsquelle für die Wahl des Reiseziels (Druckmaterialien, Messen, Medien, Verwandte/Bekannte)
- Reiseanlass (privat/touristisch/geschäftlich)
- Organisationsform (Reisebüro/individuell)
- Reisegruppengröße (allein/Ehepaar/Familie)
- Motivation zur Auswahl des Reiseziels (Landschaft/Natur, Kultur, Erlebnis, Gastfreundlichkeit)
- Verkehrsmittel zur Erreichung des Aufenthaltsortes (Bahn/Bus/PKW)
- Beherbergungsform (Hotel/Pension/Ferienwohnung/Privat)
- Bewertung des Umfanges an Angeboten zur Freizeitgestaltung (umfassend/eher ausreichend/eher nicht ausreichend/mangelhaft)
- Besuchshäufigkeit des Aufenthaltes im Ort (einmalig/zweimalig/mehrfach)
- Alter des Gastes und mitreisender Personen.

(2) Eine Auskunftspflicht der Gäste besteht nicht, die Beteiligung an der Erhebung ist freiwillig.

(3) Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Durchführung der Statistik ganz oder teilweise einem Privaten, namentlich dem örtlichen Tourismusverein oder einem gebietlichen Zusammenschluss der örtlichen Fremdenverkehrsvereine zu übertragen.

## **§ 11 Einzug und Abführung**

(1) Der Beherberger hat die Kurtaxe von den Kurtaxepflichtigen einzuziehen und an die Bad Schandauer Kur- und Tourismus GmbH als Bevollmächtigte der Stadt Bad Schandau abzuführen. Er haftet der Stadt Bad Schandau für den richtigen und vollständigen Einzug der Kurtaxe.

(2) Der Beherberger hat während eines Quartals fällig gewordene Kurtaxe bis zur Mitte des Folgequartals abzuführen und die fällige Kurtaxe anhand ihrer Übernachtungszahlen nachzuweisen. Die Verwendung der Gästekarten ist zu belegen.

Die abgeführten Beträge sind auf einem vorliegenden Formular aufzuschlüsseln und der Bad Schandauer Kur- und Tourismus GmbH fortlaufend vorzulegen.

Bei Nutzung des elektronischen Meldesystems erfolgt der Nachweis der fälligen Kurtaxe per elektronischer Datenübermittlung.

(3) Rückständige Kurtaxe wird im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## **§ 12** **Datenübermittlung von der Meldebehörde**

Das Einwohnermeldeamt übermittelt dem Steueramt zur Gewährleistung des regelmäßigen Vollzuges der Kurtaxensatzung, bei An- bzw. Abmeldung einer Nebenwohnung im Erhebungsgebiet, die folgenden personenbezogenen Daten des betreffenden Einwohners/der betreffenden Einwohnerin:

- Familiennamen,
- Vornamen unter Kennzeichnung des Rufnamens,
- frühere Namen,
- Doktorgrad,
- Ordensnamen/Künstlernamen,
- Tag der Geburt,
- Geschlecht,
- gesetzliche Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt),
- Anschrift der Nebenwohnung
- Tag des Ein- und/oder Auszuges der Nebenwohnung (dabei gilt der Wechsel von Haupt- in Nebenwohnung als Einzug und von Neben- in Hauptwohnung als Auszug),
- Anschrift der Hauptwohnung,
- Auskunftssperren.

Änderungen oder nachträgliches bekannt werden der Hauptwohnungsanschrift, Einrichtung einer Auskunftssperre sowie Namensänderungen oder Tod des Einwohners / der Einwohnerin mit Nebenwohnsitz werden ebenfalls an die Steuerstelle übermittelt.

## **§ 13** **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 26 Abs. 1 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (Sächs. VwKG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen der §§ 3, 4 und 5 der Stadt Bad Schandau bzw. der Bad Schandauer Kur- und Tourismus GmbH unrichtige, unvollständige oder keine Angaben macht,
2. entgegen § 9 seiner Meldepflicht gegenüber der Stadt Bad Schandau bzw. der Kur- und Tourismus GmbH nicht nachkommt,
3. entgegen § 11 die Kurtaxe nicht einzieht und ordnungsgemäß abrechnet, dadurch die Kurtaxe verringert oder einen anderen nicht gerechtfertigten Vorteil erlangt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **25.000 €** geahndet werden.

## **§ 14** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.12.2014 außer Kraft.

Bad Schandau, 20.04.2016

T. Kunack  
Bürgermeister